

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Schaffung und Betrieb eines Haus des Jugendrechts im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 stellte „Die Alternative für Deutschland“ (AfD) folgenden Haushaltsantrag (Ifd. Nr. 77):

„Das Landratsamt prüft, ein Haus des Jugendrechts für den Kreis Göppingen zu installieren“.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Häuser des Jugendrechts, die es in Baden-Württemberg gibt (z. B. Stuttgart, Mannheim, Pforzheim, Ulm), sind in ihren Zuständigkeiten auf Stadtgebiete, teilweise sogar nur auf bestimmte Problembezirke der jeweiligen Stadt begrenzt. Ein Haus des Jugendrechts für einen gesamten Landkreis, erfordert räumliche, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die bislang in keinem anderen Landkreis in Baden-Württemberg umgesetzt wurden.

Der Betrieb eines Haus des Jugendrechts mit Bezug auf die größte Kommune im Landkreis Göppingen, der Stadt Göppingen bedeutet, dass in einem geeigneten Gebäude in Göppingen Vertreter*innen der Polizei, der Staatsanwaltschaft Ulm und der Jugendhilfe im Strafverfahren untergebracht sind, um in Strafverfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden vor allem einzelfallbezogen zu kooperieren.

Mit dem behördenübergreifenden Zusammenwirken unter einem Dach wird beabsichtigt, dass es zu einem schnelleren Informationsfluss und zu einer Optimierung der Kommunikationsstrukturen zwischen den beteiligten Behörden kommt.

Von Vertreter*innen der Häuser des Jugendrechts wird berichtet, dass es durch die räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit zur Verkürzung von Bearbeitungszeiten

in Jugendstrafverfahren kommt. Erfahrungen zeigen, dass die Verfahrensverkürzungen vor allem Jugendstrafverfahren betreffen, die außergerichtlich durchgeführt werden.

Aus pädagogischer Sicht sind schnellere Verfahrensabläufe vorteilhaft, sowohl im Hinblick auf die zu gestaltenden Lernprozesse bei jugendlichen Straftätern, als auch im Hinblick auf die zeitnahe Realisierung erzieherischer Unterstützung von Jugendlichen im Sinne der Jugendhilfeaufgaben.

Folgende Grundvoraussetzungen sind für ein Haus des Jugendrecht in Göppingen notwendig:

- ein ausreichend großes Gebäude in der Nähe des Amtsgerichts Göppingen
- Personal der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Staatsanwaltschaft Ulm und der Polizei Göppingen.

Die Mehrzahl aller Jugendstrafverfahren finden im Rahmen von Gerichtsverfahren statt. Eine zügige Verfahrensabwicklung ist durch ein Haus des Jugendrechts nicht zu erreichen.

Auch ohne Haus des Jugendrechts steht die Jugendhilfe im Strafverfahren Göppingen u. a. im Rahmen von Diversionsverfahren in regelmäßigem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Ulm. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hält für diese Verfahren bedarfsgerechte, erzieherische Maßnahmen vor, die nach Übersendung des Diversionsverfahrens, ohne zeitliche Verzögerungen zum Einsatz kommen

Im Haus des Jugendrechts in Ulm werden über die Zuständigkeitsgrenzen des Stadtgebiets Ulm hinaus auch die Strafverfahren von sog. Schwellen- und Intensivtätern des Alb-Donau-Kreises bearbeitet. Erklärte Absicht ist es, diesen durch die Arbeit im Haus des Jugendrechts konsequent und effektiv zu begegnen. Die gleiche Zielsetzung gibt es ebenfalls im Landkreis Göppingen. Hier hat sich bei Schwellen- und Intensivtäter*innen das sog. „Jugendliche Intensivtäter Programm“ (Jugit) etabliert. In diesem Rahmen tauschen sich Jugendsachbearbeiter*innen der Polizei, Beamt*innen der Kriminalpolizei, Staatsanwält*innen, Sozialarbeiter*innen des Jugendamts und Bewährungshelfer*innen über alle jugendlichen Schwellen- und Intensivtäter*innen aus, die es im Landkreis Göppingen gibt und beraten darüber, wie Jugendgewalt und Intensivkriminalität einzelfallbezogen erfolgreich eingedämmt werden kann.

Auch ohne ein Haus des Jugendrechts gibt es im Landkreis Göppingen Kommunikationsstrukturen, die der behördenübergreifenden Kooperation und der effizienten Arbeit der beteiligten Behörden im Bereich der Jugendstrafrechtspflege dienen.

Die Schaffung eines Haus des Jugendrechts erfordert einen hohen personellen, räumlichen und finanziellen Aufwand, der nicht im Verhältnis zu den zu erzielenden positiven Effekten steht. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Entscheidung über die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts dem Justizministerium obliegt.

Der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Ulm teilt weiter mit, „dass ein weiteres Haus des Jugendrechts im Landkreis Göppingen nicht auf unserer Agenda steht“.

III. Handlungsalternative

keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Falle der Einrichtung eines „Haus des Jugendrechts“ im Landkreis Göppingen:

Personalkosten für mindestens eine zusätzliche Fachkraft TVöD 9 S12 Stufe 2 :

42.000,00 € plus

Sachkosten: 7.650,00 €

Gesamtkosten: ca. 50.000,00 € plus

anteilige Anschaffungs- bzw. Mietkosten und Betriebskosten für ein geeignetes Gebäude. Kosten sind nicht einschätzbar.

Die Schaffung eines Haus des Jugendrechts würde eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises darstellen, hierfür wurden im Haushalt 2020 sowie 2021 keine Haushaltsmittel eingestellt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat